

**Vertrag über die Verwertung der Abfälle gemäß Artikel 18 Abs. 2 der Verordnung  
(EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006  
über die Verbringung von Abfällen**

zwischen der Person, die die Verbringung veranlasst	und dem Empfänger
--	-------------------

Gegenstand dieses Vertrages ist die grenzüberschreitende Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen

Dieser Vertrag enthält die Verpflichtung

1. der Person, die die Verbringung veranlasst,
  - die Abfälle zurückzunehmen oder deren Verwertung auf andere Weise sicherzustellen und
  - erforderlichenfalls in der Zwischenzeit für deren Lagerung zu sorgen, wenn die Verbringung oder Verwertung der Abfälle nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann oder wenn sie als illegale Verbringung durchgeführt wurde, und
2. des Empfängers,
  - die Abfälle zurückzunehmen oder deren Verwertung auf andere Weise sicherzustellen und
  - erforderlichenfalls in der Zwischenzeit für deren Lagerung zu sorgen, soweit die Person, die die Verbringung veranlasst, zur Durchführung der Verbringung oder Verwertung nicht in der Lage ist (z. B. Insolvenz).

Den zuständigen Behörden ist auf deren Ersuchen eine Kopie des Vertrages zu übermitteln.

<b>Person, die die Verbringung veranlasst</b>	<b>Empfänger</b>
Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift